ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE KREISBILDSTELLE MEMMINGEN

von April 1979 (RABl Schw 1979 S. 95)

Gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.7.1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) schließen der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.6.1979 Nr. 230-200 D2/233 genehmigte

Zweckvereinbarung über die Kreisbildstelle Memmingen

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu betreibt für seinen Bereich neben der Kreisbildstelle Mindelheim auch die Kreisbildstelle Memmingen. Diese Bildstelle steht auch allen Institutionen und Organisationen in der Stadt Memmingen, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen, zur Verfügung.

Der Landkreis Unterallgäu übernimmt damit für den Bereich der Stadt Memmingen die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträger auf den Gebieten der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben. Ihm wird die Befugnis übertragen, die Benutzung der Kreisbildstelle Memmingen auch für das Gebiet der Stadt Memmingen durch Satzung zu regeln.

§ 2

(1) Der Landkreis verpflichtet sich, für die Kreisbildstelle Memmingen einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und den Entwurf vor seiner Verabschiedung der Stadt Memmingen zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist der ungedeckte Bedarf festzustellen. Der Haushaltsplan der Bildstelle ist ein Unterabschnitt des Haushaltsplanes des Landkreises.

(2) Über den Haushalt der Bildstelle ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Rechnung aufzustellen und der ungedeckte Bedarf auszuweisen. Die Rechnung ist der Stadt Memmingen vorzulegen.

(3) Der Landkreis leitet jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung der Stadt Memmingen zu, soweit sie die Kreisbildstelle Memmingen betreffen.

§ 3

(1) Der Landkreis Unterallgäu trägt die Verwaltungskosten. Von der Stadt Memmingen werden die erforderlichen Räume in der Bismarckschule zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stadt Memmingen leistet zur Abdeckung der Unkosten der Bildstelle einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H. des ungedeckten Bedarfs. Der nach dem Haushaltsansatz zu berechnende Zuschuss wird jeweils am 01. Juli fällig. Nach Vorliegen der Jahresrechnung sind Über- und Minderzahlungen auszugleichen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Stadt Memmingen.

(3) Soweit die Kreisbildstelle Memmingen auch für die Kreisbildstelle Mindelheim tätig wird, leistet die Kreisbildstelle Mindelheim entsprechende Zahlungen an die Bildstelle in Memmingen. Der ungedeckte Bedarf verringert sich dementsprechend.

§ 4

Der Zustimmung der Stadt Memmingen bedarf
1. die Bestellung des Bildstellenleiters und seines Stellvertreters, und die Festsetzung deren Entschädigung,
2. die Festsetzung des ungedeckten Bedarfes,
3. der Erlaß einer Gebührensatzung.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren von jedem Beteiligten gekündigt werden, wenn die Fortführung der Aufgabe auf andere Weise gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist gegen Nachweis zuzustellen. Da eine Kündigung die Vereinbarung aufhebt, bedarf sie der Genehmigung der Regierung von Schwaben.

§ 6

Nach Aufhebung der Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt. Das Vermögen und eventuelle Verbindlichkeiten werden auf den Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen aufgeteilt.

Maßgebend ist das Verhältnis der Zuschüsse zum ungedeckten Bedarf des Landkreises und der Stadt Memmingen in den letzten 10 Jahren.

§ 7

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Unterallgäu	Stadt Memmingen
Mindelheim, 9.4.1979	Memmingen, 19.4.1979
Dr. Haisch	Dr. Bauer
Landrat	Oberbürgermeister